

Hinweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und Lehrpersonen brauchen keine besondere Vereinbarung mit den Eltern. Nach dem Jugendschutzgesetz sind sie automatisch erziehungsbeauftragte Personen, wenn sie im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in Maßnahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche betreuen.